



Terminvorschau

3/2009

Juli – September

Sind zu einer Sitzung eine größere Zahl von Zuhörern oder Vertretern der Medien zu erwarten, werden Platzkarten ausgegeben. Die Hälfte der Platzkarten wird auf entsprechende Vorbestellung bei der jeweiligen Senatsgeschäftsstelle reserviert. Die übrigen Platzkarten werden am Sitzungstag in der Reihenfolge des Eintreffens der Interessenten ausgegeben.

Ob die angegebenen Termine bestehen geblieben sind, erfragen Sie bitte bei der entsprechenden Senatsgeschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts.

Juli 2009

Datum	Uhrzeit	Senat	Stichwort	Seite
01.07.	10.30 Uhr	4	Austritt aus dem Arbeitgeberverband; Nachbindung an Tarifvertrag; betriebliches Bündnis für Arbeit	5
01.07.	11.30 Uhr	4	Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft); Nachwirkung eines Tarifvertrags; andere Abmachung nach § 4 Abs. 5 TVG	6
15.07.	9.00 Uhr	5	Lohnerhöhung wegen Gleichbehandlung; Benachteiligungsverbot	7
21.07.	9.00 Uhr	9	AGB-Kontrolle einer arbeitsvertraglichen Direktionsrechtsklausel; Wirksamkeit einer Versetzung zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung; Versetzung auf nicht behindertengerechten Arbeitsplatz	8
21.07.	10.30 Uhr	9	Versetzung des fliegenden Personals an einen anderen Einsatzort; vorsorgliche Änderungskündigung; Auslegung von Interessenausgleich und Sozialplan	9
23.07.	9.00 Uhr	8	Betriebsübergang; wirksamer Widerspruch; Verwirkung des Widerspruchsrechts; ordnungsgemäße Unterrichtung	10
29.07.	10.30 Uhr	7	Anfechtung einer Betriebsratswahl; Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 BetrVG	11

August 2009

Datum	Uhrzeit	Senat	Stichwort	Seite
05.08.	11.00 Uhr	10	Sonderzahlung; Gleichbehandlung; Ablehnung verschlechternder Arbeitsbedingungen	12
13.08.	9.45 Uhr	6	Einfluss der bis zur Überleitung in den TVöD zurückgelegten Beschäftigungszeit auf die spätere tarifliche Stufenzuordnung	13
13.08.	11.00 Uhr	6	Verfassungskonforme Auslegung einer tarifvertraglichen Überleitungsbestimmung; Stichtagsregelung; kinderbezogene Entgeltbestandteile	14
13.08.	11.30 Uhr	6	Anspruch auf kinderbezogenen Ortszuschlag höherer Stufe gem. den AVR-Caritas nach Überleitung des Arbeitsverhältnisses der Ehefrau vom BAT in den TVöD	15
18.08.	9.00 Uhr	1	Unterlassungsantrag des Betriebsrats nach § 17 Abs. 2 Satz 1 AGG iVm. § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG; grober Verstoß gegen Vorschriften des zweiten Abschnitts des AGG; Verbot einer gegen § 7 Abs. 1 AGG verstoßenden Ausschreibung (§ 11 AGG); mittelbare Altersdiskriminierung durch Anknüpfung an Berufs- oder Beschäftigungsjahre; Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nach § 10 AGG	16
18.08.	10.30 Uhr	9	Neuerstellung einer dienstlichen Beurteilung; § 5 Abs. 2 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten der Staatskanzlei in Sachen-Anhalt; Tatsachenkern einer Bewertung; Darlegungs- und Beweislast	17
26.08.	10.30 Uhr	4	Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft); Satzungsänderung; Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister nach dem Abschluss von Tarifverträgen	18
26.08.	12.00 Uhr	4	Sanierungstarifvertrag; Betriebsübergang; Wegfall der Geschäftsgrundlage	19

September 2009

Datum	Uhrzeit	Senat	Stichwort	Seite
02.09.	9.00 Uhr	7	Wirksamkeit einer Haushaltsbefristung	20
02.09.	9.30 Uhr	7	Befristung eines Arbeitsvertrags; § 57b Abs. 1 Satz 2 HRG	21
15.09.	9.30 Uhr	3	Entgeltumwandlung: gezillmerte Tarife, Streitgegenstand	22
15.09.	10.15 Uhr	3	Rückzahlung von Weiterbildungskosten; nachträglicher Abschluss der Vereinbarung	23
15.09.	10.00 Uhr	9	Fragerecht des Arbeitgebers vor Einstellung in den öffentlichen Schuldienst; Geldstrafe von unter 90 Tagessätzen wegen Bafög-Betrugs	24
17.09.	10.45 Uhr	6	Wirkung der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf laufende Zwangsvollstreckung in die Arbeitsvergütung wegen Unterhaltsrückständen	25
17.09.	11.45 Uhr	6	Berechnung des Vergleichsentgelts bei Überleitung vom BAT in den TVöD, wenn der beim BRK (<i>Bayerisches Rotes Kreuz</i>) beschäftigte Ehegatte gem. dem erst nach der Überleitung abgeschlossenen BRK-ÜTV nur den hälftigen Verheiratetenzuschlag erhält	26
22.09.	11.15 Uhr	1	Zulässigkeit von „Flashmob“-Aktionen; Betätigungsfreiheit von Gewerkschaften; Schutzbereich von Art. 9 Abs. 3 GG; Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	27
23.09.	12.00 Uhr	4	Eingruppierung einer Ärztin; TV-Ärzte Entgeltgruppe Ä1	28
24.09.	9.30 Uhr	8	Schadensersatz wegen Rentenabschlags	29
24.09.	10.00 Uhr	8	Entschädigung wegen einer Belästigung iSv. § 3 AGG	30

1. Juli 2009

Vierter Senat

**Austritt aus dem Arbeitgeberverband; Nachbindung an
Tarifvertrag; betriebliches Bündnis für Arbeit**

M. (RAin. Schirge, Frankfurt am Main) ./.
H. KG (RAe. Schiefer ua., Düsseldorf)

- 4 AZR 261/08 -

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1990 beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag der Eisen-Metall-Elektronindustrie Saarland 1987 idF von 1997 (MTV 1997) kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit. Dieser sah eine 35-Stunden-Woche und die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen zur Arbeitszeitverlängerung unter vollem Lohnausgleich vor. Die Beklagte trat zum 25. September 2004 aus dem Arbeitgeberverband aus. Am 10. Februar 2005 schloss der Kläger wie die meisten seiner Kollegen mit der Beklagten eine Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag ab, die eine stufenweise Anhebung der regelmäßigen Arbeitszeit in Ein-Stunden-Schritten je Arbeitsjahr ab 1. April 2005 bis auf eine Wochenstundenzahl von 38 Stunden ohne Lohnausgleich vorsah. Im Gegenzug wurde den Arbeitnehmern die Weitergabe der Tariflohnerhöhungen und ein Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen zugesagt. Am 20. Juli 2005 wurde ohne vorherige Kündigung des MTV 1997 ein neuer Verbandsmanteltarifvertrag abgeschlossen, der bezüglich der Arbeitszeitregelung keine Änderung enthielt und ab 1. Januar 2006 gelten sollte. Gleichzeitig wurde geregelt, dass der MTV 2005 „ab dem betrieblichen Einführungsstichtag des Entgeltrahmenabkommens ... mit unmittelbarer und zwingender Wirkung“ gelten sollte.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit gem. der Änderungsvereinbarung rechtsunwirksam ist und zwischen den Parteien die Arbeitszeit nach dem MTV 1997 Anwendung findet. Die Änderungsvereinbarung widerspreche der Regelung in § 2 des MTV 1997. An diesen Tarifvertrag sei die Beklagte auch nach ihrem Austritt aus dem Arbeitgeberverband im Wege der Nachbindung gebunden gewesen. Der Manteltarifvertrag sei nicht gekündigt worden. Er gelte deshalb für diejenigen Arbeitgeber weiter, die das neue Entgeltrahmenabkommen (ERA) nicht eingeführt hätten. Die Änderungsvereinbarung sei für ihn ungünstiger als die tarifliche Regelung. Sie verstoße daher gegen § 4 Abs. 3 TVG. Die Beklagte ist der Auffassung, eine Bindung an den MTV 1997 habe zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung nicht mehr bestanden. Die in § 3 Abs. 3 TVG geregelte Nachbindung ende zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarifvertrag erstmals gekündigt werden könne. Es komme nicht darauf an, ob der Tarifvertrag tatsächlich gekündigt werde. Ein anderes Verständnis der Norm würde die negative Koalitionsfreiheit verletzen. Die Änderungsvereinbarung sei auch nicht ungünstiger iSv. § 4 Abs. 3 TVG, weil die Arbeitnehmer für deren Laufzeit gegen betriebsbedingte Kündigungen geschützt gewesen seien. Zudem habe der Kläger sein Recht, die Unwirksamkeit der Änderungsvereinbarung geltend zu machen, verwirkt. Sie habe sich nach anderthalb Jahren, in denen die Änderungsvereinbarung praktiziert worden sei, darauf eingerichtet, dass ihre Wirksamkeit nicht mehr in Frage gestellt werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Begehren weiter, die Klage abzuweisen.

LAG Saarland,
Urteil vom 9. Januar 2008 - 2 Sa 78/07 -

1. Juli 2009

Vierter Senat

Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft); Nachwirkung eines Tarifvertrags; andere Abmachung nach § 4 Abs. 5 TVG

B. (RAin. Harting-Schuler, Frankfurt am Main) ./.
M. GmbH & Co. KG (RAe. Seitz & Beutel, Hamburg)

- 4 AZR 504/08 -

Die Beklagte betreibt ein Bauunternehmen und beschäftigt rund 140 Arbeitnehmer. Sie ist Mitglied im Norddeutschen Baugewerbeverband e.V. und hat ihren Sitz im „Sonderlohngebiet Hamburg“. Seit Mitte Januar 2006 besteht nur noch eine Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband „ohne Tarifbindung“. Der Kläger ist bei der Beklagten seit Mai 2003 als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Er ist Mitglied der IG BAU. Mitte 2005 informierte die Beklagte ihre Mitarbeiter über ihre schwierige wirtschaftliche Lage. Am 12. Juli 2005 unterzeichnete der Kläger eine Vereinbarung, wonach er mit Wirkung zum 1. September 2005 nur noch den Mindestlohn II iHv. 12,47 Euro erhalten sollte, den er tatsächlich auch erhielt. Am 29. Juli 2005 wurde mit Wirkung zum 1. September 2005 ein neuer Tarifvertrag Lohn/West abgeschlossen. Danach betrug der Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 4 14,56 Euro - bei Akkord 13,75 Euro. Die IG BAU kündigte diesen Tarifvertrag fristgemäß zum 31. März 2007. Die Beklagte rechnete weiterhin mit 12,47 Euro - im Akkord 11,78 Euro - ab.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Lohndifferenz zum Tariflohn für die Zeit von April bis Juli 2007. Er ist der Ansicht, sein Anspruch auf weitere 0,04 Euro pro Stunde ergebe sich aus § 6 TV Lohn/West. Die Löhne im Sonderlohngebiet Hamburg würden danach automatisch entsprechend ihrem bisherigen Abstand zu den übrigen Löhnen im Bundesgebiet angepasst und erhöht. Einer weiteren Konkretisierung in einem Bezirkstarifvertrag bedürfe es nicht. Die Beklagte meint, aus § 6 TV Lohn/West folge kein unmittelbarer Anspruch. Die Vorschrift beinhalte lediglich eine Sicherstellungsverpflichtung, deren Umsetzung nur durch Bezirkstarifverträge erfolgen könne. Adressaten dieser Verpflichtung seien die Tarifvertragsparteien, nicht die Arbeitnehmer. Zudem müsse sich der Kläger an der in der Arbeitsvertragsänderung vom 12. Juli 2005 enthaltenen Verzichtserklärung festhalten lassen. Hierbei handele es sich um eine andere Abmachung iSv. § 4 Abs. 5 TVG mit der Folge, dass die Nachwirkung des TV Lohn/West vom 29. Juli 2005 ab dem 31. März 2007 beseitigt worden sei. Die zuvor geschlossene andere Abmachung lebe nach Beendigung des Tarifvertrags in der Nachwirkungsphase wieder auf.

Das Arbeitsgericht hat, soweit für die Revision noch von Belang, der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Begehren weiter, die Klage abzuweisen.

LAG Schleswig-Holstein,
Urteil vom 30. April 2008 - 6 Sa 415/07 -

Dem Senat liegt am selben Tag ein weiteres Verfahren (- 4 AZR 250/08 -) zur Entscheidung vor, dessen Sachverhalt gleich gelagert ist.

15. Juli 2009

Fünfter Senat

Lohnerhöhung wegen Gleichbehandlung; Benachteiligungsverbot

G. (RAe. Keller + Merbeck, Gelsenkirchen) ./.
E. GmbH & Co. KG (RAe. Commandeur ua., Neuenrade)

- 5 AZR 486/08 -

Der Kläger ist bei der nicht tarifgebundenen Beklagten seit Juli 1995 als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Sein Stundenlohn beträgt seit 2003 unverändert 12,13 Euro brutto. Darüber hinaus erhält er vermögenswirksame Leistungen, Erstattung der Kontoführungsgebühren und ein zusätzliches Urlaubsgeld iHv. 50 % des Urlaubsentgelts bei einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Kalenderjahr. Ende 2003/Anfang 2004 bot die Beklagte ihren ca. 300 Arbeitnehmern einen neuen Standardarbeitsvertrag an, der für die Beschäftigten ungünstigere Bedingungen enthielt. Der Urlaubsanspruch wurde auf 25 Tage gekürzt. Das zusätzliche Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen und die Erstattung der Kontoführungsgebühren entfielen. Die Mehrzahl der Arbeitnehmer unterzeichnete einen neuen Arbeitsvertrag. 14 Arbeitnehmer, darunter auch der Kläger, waren nicht mit einer Änderung einverstanden. Sie werden nach den bisherigen Bedingungen weiterbeschäftigt. Zum 1. Januar 2007 erhöhte die Beklagte die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter, die einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet hatten, um 2,5 %.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Weitergabe der 2,5 %igen Lohnerhöhung von Januar bis März 2007 iHv. 143,40 Euro auch an ihn. Er ist der Auffassung, dass das Vorgehen der Beklagten gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße und im Übrigen eine unzulässige Maßregelung darstelle. Die Beklagte meint, für die Ungleichbehandlung bestehe ein sachlicher Grund. Die Lohnerhöhung diene dazu, die Gehaltsdifferenz abzuschmelzen, die zu den Mitarbeitern mit den alten Arbeitsverträgen bestehe. Dem Kläger stehe daher kein Anspruch auf die Lohnerhöhung zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

LAG Hamm,
Urteil vom 12. Februar 2008 - 14 Sa 1578/07 -

21. Juli 2009

Neunter Senat

AGB-Kontrolle einer arbeitsvertraglichen Direktionsrechtsklausel; Wirksamkeit einer Versetzung zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung; Versetzung auf nicht behindertengerechten Arbeitsplatz

S. (RAe. Plambeck, Böttcher & Kollegen, Berlin) ./.
T. GmbH (RAe. Dr. Weidner & Kollegen, Berlin)

- 9 AZR 279/08 -

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1991 gem. seinem Arbeitsvertrag als Wartungsmonteur beschäftigt. Er ist Mitglied des Betriebsrats. Mit Wirkung ab 21. November 2005 ist er einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. In Ziff. 1b des Arbeitsvertrags ist geregelt, dass sich die Beklagte vorbehält, ihn jederzeit entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen mit anderen Aufgaben zu betrauen und/oder ihn in einer anderen Abteilung zu beschäftigen, sofern betriebliche Gründe dies geboten erscheinen lassen und die neue Tätigkeit weiter zumutbar ist. Ende des Jahres 2005 beschloss die Beklagte Umstrukturierungen, die mit einem Personalabbau verbunden waren. Hiervon war auch der Kläger betroffen. Aufgrund einer „Vereinbarung“ mit dem Betriebsrat nahm die Beklagte von ihrer Kündigungsabsicht Abstand und versetzte den Kläger mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in die Produktion als 1. Maschinenführer „Beschichten“.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Weiterbeschäftigung als Wartungsmonteur in der Abteilung Technik. Er ist der Auffassung, die Direktionsrechtsklausel in Ziff. 1b des Arbeitsvertrags halte einer Kontrolle nach Maßgabe der §§ 305 ff. BGB nicht stand. Die Erweiterung des Direktionsrechts benachteilige ihn unangemessen. Die Beklagte habe auch nicht berücksichtigt, dass der ihm neu zugewiesene Arbeitsplatz nicht behindertengerecht sei. Die Beklagte meint, die arbeitsvertragliche Direktionsrechtsklausel halte einer AGB-Kontrolle stand. Die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes entspreche auch billigem Ermessen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit seiner vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

LAG Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 8. Mai 2007 - 19 Sa 406/07 -

21. Juli 2009

Neunter Senat

Versetzung des fliegenden Personals an einen anderen Einsatzort; vorsorgliche Änderungskündigung; Auslegung von Interessenausgleich und Sozialplan

A. (RAe. Stickler, Posner, Limpinsel, Frankfurt am Main) ./.
C. GmbH (RAe. Schalast & Partner, Frankfurt am Main)

- 9 AZR 404/08 -

Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen und beschäftigt insgesamt etwa 2.000 Mitarbeiter im sog. fliegenden Personal. Der zentrale Einsatzort ist Frankfurt am Main, in geringerem Umfang sind es weitere Flughäfen, ua. bis 31. März 2007 für ca. 100 Mitarbeiter Berlin. Es besteht eine Personalvertretung für das fliegende Personal. Die Klägerin war seit 1990 bei der Beklagten als Purserette beschäftigt und wurde von Berlin aus eingesetzt. Im Arbeitsvertrag hat sich die Beklagte eine Versetzung an einen anderen Ort vorbehalten. Am 22. August 2006 schlossen die Beklagte und die Personalvertretung einen Interessenausgleich und Sozialplan über die Beendigung der Stationierung des fliegenden Personals in Berlin-Schönefeld. Mit Schreiben vom 29. November 2006 ordnete die Beklagte mit Zustimmung der Personalvertretung die Versetzung der Klägerin zum 1. April 2007 nach Frankfurt am Main an. „Rein vorsorglich für den Fall der Nichtannahme der Vertragsänderung“ sprach sie - ebenfalls mit Zustimmung der Personalvertretung - in demselben Schreiben eine entsprechende Änderungskündigung zum 30. Juni 2007 aus. Mit Schreiben vom 6. März 2007 ordnete sie erneut die Versetzung zum 31. März 2007 an. Die Klägerin widersprach der Versetzung und nahm das mit der Änderungskündigung verbundene Änderungsangebot unter Vorbehalt an.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung der Unwirksamkeit der Versetzung sowie der Änderung der Arbeitsbedingungen im Wege der Änderungskündigung. Sie ist der Auffassung, die vertragliche Klausel halte einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB nicht stand. Auch sei eine einseitige Versetzung nach dem Interessenausgleich ausgeschlossen. Zudem habe die Beklagte das billige Ermessen überschritten. Die Änderungskündigung sei sozialwidrig, da eine „Stationierungsschließung“ nicht erfolgt sei. Außerdem sei die Sozialauswahl unwirksam, weil die Beklagte eine starre Altersgrenze von 55 Jahren festgesetzt habe. Die Beklagte meint, die arbeitsvertragliche Versetzungsklausel sei wirksam. Der Stationierungsort Berlin sei auch aufgrund unternehmerischer Entscheidung stillgelegt worden. Berlin werde künftig von ihr nicht mehr angefliegen. Jedenfalls sei die Änderungskündigung sozial gerechtfertigt. Die Aufgabe von Berlin als Stationierungsort für das fliegende Personal sei einer Betriebsstilllegung gleichzusetzen. Einer Sozialauswahl habe es nicht bedurft.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Hessisches LAG,
Urteil vom 10. März 2008 - 17 Sa 1525/07 -

Dem Senat liegen am selben Tag weitere Verfahren (- 9 AZR 375, 377 bis 379, 405, 418 bis 426, 429 bis 430, 437 bis 441, 469 bis 471/08 -) vor, welche hinsichtlich des Sachverhalts gleich gelagert sind.

23. Juli 2009

Achter Senat

**Betriebsübergang; wirksamer Widerspruch; Verwirkung
des Widerspruchsrechts; ordnungsgemäße Unterrichtung**

K. (RAe. Falch & Partner, München) ./.
S. AG (RAe. Gleiss, Lutz, München)

- 8 AZR 357/08 -

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 15. Januar 2001 im Geschäftsbereich „Information & Communication mobile“, zuletzt „Com MD (mobile devices)“, als Konstrukteur beschäftigt. Die Beklagte verkaufte das Mobiltelefon-Geschäft an die Fa. B. Die Vermögensgegenstände in Deutschland wurden im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die Fa. B. Mobile GmbH & Co. oHG übertragen. Die Beklagte informierte den Kläger mit Schreiben vom 29. August 2006 über den Betriebsübergang. Am 9. August 2006 hatte der Kläger mit der Betriebsübernehmerin einen Aufhebungsvertrag geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis zum 31. Oktober 2006 gegen Zahlung einer Abfindung iHv. 62.000,00 Euro enden sollte. Mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 22. Dezember 2006 widersprach der Kläger dem Betriebsübergang unter Berufung auf die Fehlerhaftigkeit der Unterrichtung. Über das Vermögen der Betriebsübernehmerin wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2007 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit seiner Klage macht der Kläger den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses zur Beklagten geltend und verlangt Weiterbeschäftigung sowie Vergütung. Er ist der Auffassung, er habe dem Betriebsübergang noch widersprechen können, da er nicht ausreichend unterrichtet worden sei. Insbesondere sei er über die wirtschaftliche Situation der Erwerberin falsch informiert worden. Die Beklagte meint, ein wirksamer, fristgerechter Widerspruch liege nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zur Beklagten stattgegeben, die Klage auf Weiterbeschäftigung hingegen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen sowohl des Klägers als auch der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihren vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen Kläger und Beklagte ihr jeweiliges Begehren weiter.

LAG München,
Urteil vom 17. April 2008 - 4 Sa 1063/07 -

Dem Senat liegen am selben Tag weitere Verfahren (- 8 AZR 538/08 -, - 8 AZR 539/08 -, - 8 AZR 540/08 -, - 8 AZR 541/08 - und - 8 AZR 558/08 -) zur Entscheidung vor, deren Sachverhalte gleich gelagert sind.

Anfechtung einer Betriebsratswahl; Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 BetrVG

1. ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (RAe. Bondzio, Siegner, Stahl, Jung, Kassel),
2. Betriebsrat der B. GmbH (RAe. Benecke & Frhr. Gross v. Trockau, Hof),
3. B. GmbH (RA. Schaarschmidt, Nürnberg),
4. DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V. (Ass. Christian Hertzog und Ass. Kiesow, Berlin)

- 7 ABR 27/08 -

Die Beteiligte zu 3) - Arbeitgeberin - betreibt eine Vielzahl von Filialen im Lebensmitteleinzelhandel. Der Beteiligte zu 2) ist der im Jahr 2006 im Unternehmen der Arbeitgeberin gewählte Betriebsrat. Die zu 1) und 4) beteiligten Gewerkschaften sind im Unternehmen der Arbeitgeberin vertreten. Die Betriebsratswahl im Jahr 2002 fand auf der Grundlage eines Tarifvertrags nach § 3 Abs. 1 BetrVG statt, der zwischen ver.di und der Arbeitgeberin abgeschlossen worden war. Die Geltungsdauer dieses Tarifvertrags war gem. § 13 BetrVG auf eine Amtsperiode beschränkt, eine Nachwirkung war ausgeschlossen. Für die Betriebsratswahl 2006 forderte ver.di die Arbeitgeberin auf, in Verhandlungen über einen Tarifvertrag nach § 3 BetrVG einzutreten. Die Arbeitgeberin stand zu diesem Zeitpunkt bereits mit der DHV in Verhandlungen über einen solchen. Am 2. Januar 2006 wurde zwischen der Arbeitgeberin und der DHV ein entsprechender Tarifvertrag abgeschlossen. Bis auf die Geltungsdauer entsprach dieser inhaltlich dem Tarifvertrag zwischen ver.di und der Arbeitgeberin aus dem Jahr 2002. Die Betriebsratswahl fand am 20. April 2006 auf der Basis dieses Tarifvertrags statt.

Mit ihrem Antrag begehrt ver.di die Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise der Unwirksamkeit der Betriebsratswahl. Sie ist der Auffassung, die Durchführung der Betriebsratswahl beruhe auf einem Tarifvertrag gem. § 3 Abs. 1 BetrVG, der nichtig oder zumindest unwirksam sei. Auch sie habe ihre Zuständigkeit für einen entsprechenden Tarifvertrag reklamiert, so dass der Tarifvertrag nur einheitlich mit beiden Gewerkschaften hätte abgeschlossen werden dürfen. Betriebsrat und Arbeitgeberin sind der Ansicht, das Gesetz lasse nicht erkennen, dass die Arbeitgeberin nur einheitlich mit beiden die Zuständigkeit beanspruchenden Gewerkschaften einen Tarifvertrag iSd. § 3 BetrVG hätten schließen können.

Das Arbeitsgericht hat die Betriebsratswahl für unwirksam erklärt. Sie sei zwar nicht nichtig, aber anfechtbar. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden der Beteiligten zu 2) bis 4) zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehren Betriebsrat und Arbeitgeberin weiterhin die Abweisung des von ver.di gestellten Feststellungsantrags.

LAG Nürnberg,
Beschluss vom 21. Februar 2008 - 5 TaBV 14/07 -

5. August 2009

Zehnter Senat

Sonderzahlung; Gleichbehandlung; Ablehnung verschlechternder Arbeitsbedingungen

B. (RAe. Wolter, Hensche, Kunze, Berlin) ./.
V. GmbH & Co. KG (RAe. Beiten, Burkhardt Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, München)

- 10 AZR 666/08 -

Der Kläger ist bei der Beklagten, einer Druckerei mit etwa 360 Mitarbeitern, als Facharbeiter beschäftigt. Nachdem die Beklagte aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten war, erstellte sie im Februar 2005 ein Standortsicherungskonzept, das ua. eine unbezahlte Erhöhung der Wochenarbeitszeit, eine Erstreckung der Regelarbeitszeit auch auf Samstags, einen Verzicht auf eine Einkommenserhöhung im Jahr 2005 sowie eine erfolgsabhängige Staffelung der jährlichen Einmalzahlung vorsah. Im März 2005 legte die Beklagte ihren Mitarbeitern entsprechende Zusatzverträge zum Arbeitsvertrag vor. Alle Arbeitnehmer mit Ausnahme des Klägers und sechs weiterer Kollegen unterzeichneten diese. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2005 informierte die Beklagte ihre Mitarbeiter, dass Arbeitnehmer, die die geänderten Arbeitsbedingungen vereinbart und sich am 31. Dezember 2005 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befunden hätten, für das Jahr 2005 eine einmalige Sonderzahlung iHv. 300,00 Euro erhielten. Der Kläger erhielt die Zahlung nicht.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Gewährung der Sonderzahlung. Er ist der Auffassung, die unterbliebene Auszahlung stelle eine Benachteiligung iSv. § 612a BGB dar. Er habe berechtigterweise an den nachwirkenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen festgehalten. Seine Weigerung sei der wesentliche Beweggrund für die Beklagte gewesen, ihn aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auszunehmen. Der Anspruch ergebe sich zudem aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Es gebe keinen sachlichen Differenzierungsgrund. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen rechtfertige keine Gruppenbildung. Die Beklagte meint, sie habe den Kläger und die sechs weiteren Arbeitnehmer zu Recht von der Gewährung der Sonderzahlung ausgenommen. Sie habe sich mit dieser bei all den Mitarbeitern bedanken wollen, die sich im besonderen Maße für das Unternehmen und dessen zukünftige Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt hätten und bereit gewesen seien, Einschnitte in die bisherigen Besitzstände hinzunehmen. Die Sonderzahlung habe nicht dazu gedient, auf den Willensentschluss der Mitarbeiter einzuwirken, die an ihren bisherigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen festgehalten hätten. Dagegen spreche bereits der zeitliche Abstand zu den Vertragsangeboten im März 2005.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

LAG Nürnberg,
Urteil vom 12. März 2008 - 4 Sa 172/07 -

13. August 2009

Sechster Senat

Einfluss der bis zur Überleitung in den TVöD zurückgelegten Beschäftigungszeit auf die spätere tarifliche Stufenzuordnung

K. (RAe. Bondzio, Siegner, Stahl, Jung, Kassel) ./.
Stadt Osnabrück (RAe. Dr. Langheim & Partner, Osnabrück)

- 6 AZR 177/08 -

Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem Jahr 2000 als Gärtner beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di. Die Beklagte ist Mitglied der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Der Kläger wurde nach den Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrags für Gemeinden (BMT-G) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in die Lohngruppe 6 eingruppiert. Am 1. Oktober 2005 trat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Nachfolgetarifvertrag des BMT-G in Kraft. Die Entgeltordnung wurde nach den Regelungen des TVÜ-VKA übergeleitet. Danach wurde der Kläger in die Entgeltstufe 3 der Entgeltgruppe 6 eingruppiert.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Vergütung nach der Entgeltgruppe 6, Entgeltstufe 4 rückwirkend ab dem 1. Januar 2006. Er ist der Auffassung, dass er ab diesem Zeitpunkt der Entgeltgruppe 4 zuzuordnen sei, weil die Beschäftigungszeit bei der Beklagten vor Überleitung in den TVöD bei der Eingruppierung berücksichtigt werden müsse. Die Beklagte meint, dass nur die Beschäftigungszeit nach Inkrafttreten des neuen Tarifwerks bei der Eingruppierung zugrunde zu legen sei. Dies ergebe sich aus der Systematik des § 7 TVÜ-VKA. Die Vergütung nach der Entgeltstufe 4 setze daher voraus, dass der Kläger drei Jahre lang Vergütung nach der Entgeltstufe 3 bezogen habe. Dies sei erst mit Ablauf des 30. September 2008 der Fall.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

LAG Niedersachsen,
Urteil vom 30. November 2007 - 16 Sa 163/07 E -

13. August 2009

Sechster Senat

**Verfassungskonforme Auslegung einer tarifvertraglichen
Überleitungsbestimmung; Stichtagsregelung; kinderbezo-
gene Entgeltbestandteile**

J. (RAe. Dr. Ecker & Kollegen, Augsburg) ./.
S. GmbH (RAin. Peter, München)

- 6 AZR 446/07 -

Der Kläger war bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin bis zum 30. November 2006 beschäftigt. Er erhielt für seinen im März 1985 geborenen Sohn bis zum 30. Juni 2004 den kinderbezogenen Entgeltbestandteil im Ortszuschlag iHv. 90,57 Euro. In der Zeit von Juli 2004 bis März 2005 absolvierte der Sohn seinen Zivildienst. Für diesen Zeitraum wurde der kinderbezogene Entgeltbestandteil nicht gezahlt. Im Anschluss hieran nahm der Sohn ein Studium auf.

Mit seiner Klage macht der Kläger den kinderbezogenen Entgeltbestandteil im Ortszuschlag iHv. 90,57 Euro für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. November 2006 gem. dem BAT in Verbindung mit der Überleitungsvorschrift in § 22 Abs. 3 Satz 2 TV-V geltend. Danach erhält der bislang unter den BAT fallende Angestellte für am 1. Januar 2005 „berücksichtigte Kinder“, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hatten, den kinderbezogenen Entgeltbestandteil als persönliche Zulage längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Der Kläger ist der Auffassung, die Überleitungsregelung sei verfassungskonform auszulegen. Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gebiete es, den Anspruch auf den kinderbezogenen Entgeltbestandteil nach dem 1. Januar 2005 wieder aufleben zu lassen, wenn ein an sich anspruchsberechtigter Arbeitnehmer vor und nach dem Überleitungsstichtag für einen Angehörigen anspruchsberechtigt gewesen sei. Es stelle eine verfassungswidrige Benachteiligung dar, wenn ihm wegen des nicht beeinflussbaren Zivildienstes zum Stichtag der Anspruch auf den kinderbezogenen Entgeltbestandteil versagt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

LAG München,
Urteil vom 24. Januar 2007 - 7 Sa 756/06 -

13. August 2009

Sechster Senat

**Anspruch auf kinderbezogenen Ortszuschlag höherer Stufe
gem. den AVR-Caritas nach Überleitung des Arbeits-
verhältnisses der Ehefrau vom BAT in den TVöD**

S. (RAe. Meinecke, Seibt, Kaiser, Freiburg) ./.

C. e.V. (RAe. Hiddemann, Kleine-Cosack, Hefer, Ristow,
Freiburg)

- 6 AZR 319/08 -

Der Kläger ist bei der Beklagten seit März 1991 in Teilzeit beschäftigt. Er ist verheiratet und hat zusammen mit seiner Ehefrau zwei Kinder. Die Ehefrau ist bei der Stadt F. beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers finden die Richtlinien für Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands (*AVR Caritas*) Anwendung. Für seine Ehefrau galten bis zum 30. September 2005 die Regelungen des BAT. Mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 gilt für das Arbeitsverhältnis der Ehefrau der TVöD. Die Überleitung erfolgte unter Berücksichtigung des Ortszuschlags der Stufe 1. Bis zur Überleitung hatte die Ehefrau von ihrem Arbeitgeber die kinderbezogenen Leistungen für beide Kinder erhalten. Das Kindergeld wurde hingegen an den Kläger ausgezahlt. Nach den Vergütungsregelungen zu den AVR erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2 ua. verheiratete Mitarbeiter und den Ortszuschlag der Stufe 3 und der folgenden Stufen die Mitarbeiter der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Sowohl die AVR als auch der TVÜ-VKA enthalten Konkurrenzregelungen für den Fall, dass der Ehegatte (ebenefalls) im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Mit seiner Klage macht der Kläger Vergütung unter Berücksichtigung der Ortszuschlagsstufe 4 geltend. Er ist der Auffassung, er habe Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 4, da der Anspruch seiner Ehefrau auf entsprechenden Ortszuschlag durch die Überleitung in den TVöD weggefallen sei. Sie habe weder Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 4 noch einen solchen auf vergleichbare Leistungen iSd. AVR. Der TVöD enthalte keine familienbezogenen Entgeltbestandteile. Der Familienstand habe keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Entgelts der dem TVöD unterfallenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Die Beklagte meint, die Ehefrau habe nach der Überleitung Anspruch auf die Kinderzuschläge als Besitzstandszulage. Diese sei eine Leistung wesentlich gleichen Inhalts im Sinne der Konkurrenzregelung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

LAG Baden-Württemberg - Kammern Freiburg -,
Urteil vom 3. März 2008 - 11 Sa 76/07 -

18. August 2009

Erster Senat

Unterlassungsantrag des Betriebsrats nach § 17 Abs. 2 Satz 1 AGG iVm. § 23 Abs. 3 Satz 1 BetrVG; grober Verstoß gegen Vorschriften des zweiten Abschnitts des AGG; Verbot einer gegen § 7 Abs. 1 AGG verstoßenden Ausschreibung (§ 11 AGG); mittelbare Altersdiskriminierung durch Anknüpfung an Berufs- oder Beschäftigungsjahre; Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nach § 10 AGG

1. Betriebsrat der Fa. S. (RAin. Gegenwart, Hochheim am Main),
2. Fa. S. (RA. Dr. von Müller, Essen)

- 1 ABR 47/08 -

Der Arbeitgeber betreibt eine Kette von Drogeriemärkten. Antragsteller ist der für den Betrieb Rüsselsheim gewählte Betriebsrat. Der Arbeitgeber schrieb im Jahr 2007 wiederholt Stellen von Verkaufs-/Kassierkräften versehen mit der Angabe „Tarifgruppe A/1. Bj.“ (Berufsjahr) aus. Er teilte dem Betriebsrat hierzu mit, dass es ihm darauf ankomme, die Stellen kostensparend zu besetzen. Nach dem unbestrittenen Vorbringen des Betriebsrats sind die Mitarbeiterinnen des Arbeitgebers im ersten Berufsjahr durchschnittlich etwa 29 Jahre, im zweiten Berufsjahr durchschnittlich 36 Jahre und ab dem dritten Berufsjahr durchschnittlich etwa 43 Jahre alt.

Mit seinem Antrag verlangt der Betriebsrat vom Arbeitgeber, auf das erste und zweite Berufsjahr beschränkte Stellenausschreibungen zu unterlassen. Er ist der Auffassung, durch solche Ausschreibungen würden Bewerber wegen ihres Lebensalters mittelbar diskriminiert. Stellenbewerber, die über mehr als zwei Berufsjahre verfügten, seien regelmäßig älter. Sie würden durch die Ausschreibungen aus dem Bewerberkreis von vornherein ausgeschlossen. Der Arbeitgeber meint, der Antrag des Betriebsrats sei schon deshalb abzuweisen, weil jedenfalls kein grober Verstoß gegen Vorschriften des AGG gegeben sei. Im Übrigen liege keine mittelbare Altersdiskriminierung vor. Eine etwa festzustellende Ungleichbehandlung sei aufgrund des berechtigten Anliegens, durch den Einsatz von Berufsanfängern Kosten zu sparen, gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihm stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Arbeitgeber die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Hessisches LAG,
Beschluss vom 6. Mai 2008 - 9 TaBV 251/07 -

18. August 2009

Neunter Senat

Neuerstellung einer dienstlichen Beurteilung; § 5 Abs. 2 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten der Staatskanzlei in Sachsen-Anhalt; Tatsachenkern einer Bewertung; Darlegungs- und Beweislast

F. (RAe. Dr. Appelhagen und Partner, Magdeburg) ./.
Land Sachsen-Anhalt (RAe. Göhmann ua., Magdeburg)

- 9 AZR 617/08 -

Die Klägerin ist seit Juni 1997 bei dem beklagten Land als Referentin, zuletzt in der Staatskanzlei, beschäftigt. Im Oktober 2005 wurde ihr der Entwurf einer dienstlichen Beurteilung ausgehändigt und von ihr mit dem Dienstvorgesetzten mündlich erörtert. Dieser änderte im Anschluss hieran einige Formulierungen. Am 19. Dezember 2005 wurde der Klägerin die dienstliche Beurteilung eröffnet. Sie enthält hinsichtlich der Leistung das Gesamturteil „entspricht den Leistungsanforderungen in jeder Hinsicht“, und hinsichtlich der Befähigung das Gesamturteil „befähigt“.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Abänderung und Neuerstellung der dienstlichen Beurteilung. Sie meint, dieser liege ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde. Einer der Vorgesetzten sei ihr gegenüber nicht unvoreingenommen gewesen. Darüber hinaus habe das beklagte Land bei der Erstellung der Beurteilung gegen eine Richtlinie der Staatskanzlei vom 9. Dezember 2004 verstoßen. Die in der dienstlichen Beurteilung enthaltenen Werturteile seien, soweit es die Bereitschaft zur Teamarbeit und die Befähigung zu Kommunikation und Zusammenarbeit betreffe, nicht ansatzweise nachvollziehbar, plausibel erläutert und konkretisiert. Es ergebe sich nicht, welche Defizite sie aufweise. Das beklagte Land meint, bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung seien die maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten und die allgemein anerkannten Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt worden. Die Beurteilung gehe auch von einem zutreffenden Sachverhalt aus. Sie enthalte keinen auf seine Richtigkeit hin überprüfbaren „Tatsachenkern“, sondern ausschließlich Werturteile.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

LAG Sachsen-Anhalt,
Urteil vom 13. September 2007 - 9 Sa 686/06 -

26. August 2009

Vierter Senat

Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft); Satzungsänderung; Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister nach dem Abschluss von Tarifverträgen

C. (Gewerkschaftssekretäre Schipp und Steding, ver.di, Dortmund) ./.
K. GmbH & Co. KG (RAe. Gaubitz, Klingsporn, Becker, Münster)

- 4 AZR 294/08 -

Der Kläger ist seit 1997 im Großhandelsunternehmen der Beklagten als Auslieferungsfahrer beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di. In der Vergangenheit war die Beklagte ordentliches Mitglied im Unternehmens- und Arbeitgeberverband Groß-Außenhandel-Dienstleistungen Westfalen-Münsterland e.V. In der Mitgliederversammlung vom 23. November 2004 beschloss der Arbeitgeberverband die Zulässigkeit einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft). Mit Schreiben vom 24. Januar 2005 beantragte die Beklagte beim Verband ihre Aufnahme als sog. OT-Mitglied rückwirkend zum 1. Januar 2005. Dies wurde vom Arbeitgeberverband bestätigt. Am 21. Juli 2005 schlossen der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaft ver.di neue Vergütungstarifverträge, welche unter § 1 Ziff. 3d zum persönlichen Geltungsbereich die Formulierung enthielten: „Die Mitglieder der tarifschließenden Parteien sind tarifgebunden.“ Der Beschluss über die Satzungsänderung vom November 2004 wurde am 26. Juli 2005 notariell beurkundet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22. August 2005.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die in den Vergütungstarifverträgen vorgesehenen zusätzlichen Leistungen. Darüber hinaus begehrt er die Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, den arbeitsvertraglich vereinbarten Fahrtkostenzuschuss mit der vereinbarten Tariflohnerhöhung zu verrechnen. Er ist der Auffassung, auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finde das Lohnabkommen vom 21. Juli 2005 Anwendung. Da die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister konstitutive Wirkung besitze und aus rechtlichen Gründen eine Rückwirkung der Eintragung auf den Zeitpunkt des satzungsändernden Beschlusses oder seiner notariellen Beurkundung ausscheide, gelte der am 21. Juli 2005 abgeschlossene Tarifvertrag auch für das Unternehmen der Beklagten. Der erst nachträglich wirksam gewordene Wechsel der Beklagten zur OT-Mitgliedschaft ändere daran nichts. Die Beklagte meint, sie habe rückwirkend zum 1. Januar oder jedenfalls zum 24. Januar 2005 den Status eines OT-Mitglieds erworben. Im Fälligkeitszeitpunkt der Tarifierhöhung habe damit keine Tarifgebundenheit mehr bestanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und den Klageanträgen entsprochen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

LAG Hamm,
Urteil vom 31. Januar 2008 - 8 Sa 1129/07 -

26. August 2009

Vierter Senat

Sanierungstarifvertrag; Betriebsübergang; Wegfall der Geschäftsgrundlage

N. (RA. Dr. Mittag, Bielefeld) ./.
G. GmbH (RA. Dr. Tech, Oldenburg)

- 4 AZR 280/08 -

Der Kläger ist seit 1981 bei der Fa. H. GmbH und deren Rechtsvorgänger beschäftigt. Über das Vermögen der Arbeitgeberin wurde am 1. September 2001 das Insolvenzverfahren eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt waren beide Arbeitsvertragsparteien kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit an die Tarifverträge für die Sägeindustrie und verwandte Betriebe gebunden. Am 31. Mai 2005 schloss der Insolvenzverwalter mit der IG Metall einen Sanierungstarifvertrag. Dieser sollte ohne Kündigung zum 31. Dezember 2007 auslaufen. Im Übrigen konnte er von beiden Parteien zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden. Ergänzend wurde am 13. Juli 2005 vereinbart, dass das ursprünglich im Sanierungstarifvertrag für die Anhebung der individuellen Arbeitszeit vorgesehene Erfordernis einer Zustimmungserklärung des jeweiligen Arbeitnehmers entbehrlich sei. Am 1. Juli 2006 übernahm die Beklagte, die im streitgegenständlichen Zeitraum nicht tarifgebunden war, gem. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB den Betrieb, in dem der Kläger beschäftigt ist. Mit einem nach dem Betriebsübergang zugegangenen Schreiben kündigte die IG Metall den Sanierungstarifvertrag zum 31. August 2006. Mit Schreiben vom 27. August 2006 genehmigte der Kläger diese Kündigung. Hilfsweise erklärte er die Kündigung sämtlicher „kollektiven und individuellen Vereinbarungen, die vor und nach dem 1. Juni 2005 am Standort B. anlässlich des Sanierungstarifvertrags getroffen worden waren, erneut fristgerecht“.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung verschiedener Differenzbeträge für die Zeit von Juli bis Oktober 2006, die darauf beruhen, dass die Beklagte das Arbeitsverhältnis weiterhin auf der Grundlage des Sanierungstarifvertrags abgerechnet hat. Er ist der Auffassung, der Sanierungstarifvertrag habe aufgrund seines Geltungsbereichs nach dem Betriebsübergang keine Anwendung mehr gefunden. Auch sei die Geschäftsgrundlage, die allein die Insolvenz und die damit einhergehende Sanierung gewesen sei, mit Übernahme des Betriebs durch die Beklagte entfallen. Schließlich könne der Sanierungstarifvertrag jedenfalls seit dem 1. September 2006 nicht mehr angewendet werden, weil er sowohl von der IG Metall als auch von ihm selbst gekündigt worden sei. Die Beklagte meint, die Regelungen des Sanierungstarifvertrags seien weiterhin anwendbar. Aufgrund der Transformation der tarifvertraglichen Normen in die Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB habe die Kündigung der IG Metall insoweit keine Wirkung entfalten können. Da von der Transformation gem. § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB nur die normativen Regelungen eines Tarifvertrags, nicht aber seine schuldrechtlichen Bestandteile erfasst würden, habe auch der Kläger selbst durch seine Kündigung nicht die Wirkung des Sanierungstarifvertrags beseitigen können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

LAG Düsseldorf,
Urteil vom 14. Februar 2008 - 11 Sa 1922/07 -

2. September 2009

Siebter Senat

Wirksamkeit einer Haushaltsbefristung

L. (RAe. Dr. Arzinger & Partner, Berlin) ./.
D. R. (RAe. Brand, Beckmann, Abshoff, Cottbus)

- 7 AZR 162/08 -

Die Klägerin war in der Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2006 befristet bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin in Cottbus beschäftigt. Die Parteien schlossen am 15. September 2006 einen weiteren Vertrag mit einer Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007. Die Befristung wurde mit haushaltsrechtlichen Vorgaben begründet.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin, soweit für die Revision noch von Belang, die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristungsabrede im Arbeitsvertrag vom 15. September 2006 am 31. Dezember 2007 geendet hat. Sie ist der Auffassung, dass kein sachlicher Befristungsgrund vorliege. Die Beklagte meint, die Befristung zum 31. Dezember 2007 sei wegen des datierten „KW-Vermerks“ der Stelle gerechtfertigt. Für die Vergütung der Klägerin seien nur befristet Mittel zur Verfügung gestellt worden. Mit welchem Personalbedarf im Jahr 2007 und im folgenden Jahr 2008 zu rechnen gewesen sei, habe eine von ihr vor Erstellung des Haushaltsplans angestellte Prognose ergeben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, soweit für die Revision noch von Belang, stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

LAG Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 4. Dezember 2007 - 3 Sa 1406/07 -

2. September 2009

Siebter Senat

Befristung eines Arbeitsvertrags; § 57b Abs. 1 Satz 2 HRG

K. (RAe. Schulz-Koffka, Deter, Hannover) ./.
Land Niedersachsen (RAe. Buschermöhle, Hannover)

- 7 AZR 291/08 -

Der Kläger ist Diplom-Biologe (Biochemiker). Nach Abschluss seiner Ausbildung und Beendigung der Promotion war er bei dem beklagten Land zunächst vom 1. Mai 2001 bis zum 31. Dezember 2003 und mit nachfolgendem Vertrag erneut befristet vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Laut Arbeitsvertrag wird die Befristung auf § 57b Abs. 1 Satz 2 HRG gestützt. Der Kläger war in seiner Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht im medizinischen, sondern im biochemischen Bereich tätig.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund Befristung zum 31. Dezember 2007 geendet hat. Des Weiteren begehrt er seine Weiterbeschäftigung. Er ist der Auffassung, die Befristung könne nicht auf § 57b Abs. 1 HRG gestützt werden, weil die Befristungshöchstdauer von neun Jahren nur für den Bereich der Medizin gelte, nicht aber für wissenschaftliche Mitarbeiter außerhalb dieses Bereichs. Das beklagte Land meint, dem Bereich der Medizin iSd. § 57b HRG seien auch wissenschaftliche Mitarbeiter anderer Fachrichtungen, wie zB Physiker, Biologen und Chemiker, zuzuordnen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, soweit für die Revision von Belang, stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter.

LAG Niedersachsen,
Urteil vom 11. Februar 2008 - 8 Sa 1368/07 -

15. September 2009

Dritter Senat

Entgeltumwandlung; gezillmerte Tarife

H. (RAe. Gaubatz & Schwabe, Bad Neuenahr-Ahrweiler) ./.
T. GmbH (RAe. Dr. Bach ua., Köln)

- 3 AZR 17/09 -

Der Kläger war vom 1. März 2000 bis zum 30. September 2007 bei der Beklagten beschäftigt. Sein Bruttomonatsgehalt betrug zuletzt 5.200,00 Euro zuzüglich Sachleistungen. Im Jahr 2002 wirkte er an der Einführung eines Modells zur Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG im Unternehmen der Beklagten mit. Diese schloss mit der V.-Versicherung einen Rahmenvertrag, dem sog. gezillmerte Tarife zugrunde lagen. 2004 organisierte der Kläger für die Arbeitnehmer der Beklagten deutschlandweit Sammeltermine, an denen eine Gruppenversicherung der HMP-Kasse vorgestellt wurde. An einem solchen Vorstellungstermin nahm auch er selbst teil. Am 3. November 2004 schlossen die Parteien eine Vereinbarung iSv. § 3 Nr. 63 EStG, wonach 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in einen Anspruch auf Verschaffung von Versicherungsschutz umgewandelt wurden. Dem Kläger wurde ein unwiderrufliches Bezugsrecht einschließlich Überschussanteilen eingeräumt. Zum 1. Dezember 2004 wurde er in die Gruppenversicherung aufgenommen. Die Beklagte führte insgesamt 7.004,00 Euro vom Gehalt des Klägers an die Versicherung ab. Ausweislich einer Versicherungsauskunft vom 5. August 2008 betrug das Deckungskapital zum 1. Oktober 2007 einschließlich Überschussanteilen 4.712,47 Euro. Der Versicherungsvertrag wurde ab 1. Oktober 2007 beitragsfrei gestellt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Erstattung der abgeführten Versicherungsbeiträge. Er ist der Auffassung, die Entgeltumwandlungsvereinbarung sei unwirksam und verstoße gegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG. Das Gebot der Wertgleichheit bedeute, dass dem Arbeitnehmer aus der Versicherung auch vor Eintritt des Versicherungsfalls stets so viel zustehen müsse, wie insgesamt an Beiträgen eingezahlt worden sei. Wegen der Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung lebe der Vergütungsanspruch wieder auf. Zudem hafte die Beklagte verschuldensunabhängig wegen der Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten. Die Beklagte hält die Umwandlungsvereinbarung für wirksam und die Zillmerung für zulässig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

LAG Köln,
Urteil vom 13. August 2008 - 7 Sa 454/08 -

15. September 2009

Dritter Senat

Rückzahlung von Weiterbildungskosten; nachträglicher Abschluss der Vereinbarung

H. (RAe. Bauer + Riechers, Regensburg) ./.

K. (RAe. Lake-Schwarznecker und Krumpholz, Chemnitz)

- 3 AZR 173/08 -

Die Klägerin war von März 2004 bis Januar 2006 bei dem Beklagten beschäftigt. Ihr Bruttomonatsgehalt betrug zuletzt 1.700,00 Euro. Sie nahm in der Zeit von Oktober 2004 bis Januar 2005 an zwei dreitägigen und einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung im Rahmen einer Ausbildung zur „Fachberaterin Dermokosmetik“ teil. Die dafür angefallenen Kosten einschließlich der Reisekosten trug der Beklagte. Im April 2005 schlossen die Parteien eine „Fortbildungs- und Rückzahlungsvereinbarung“ auf einem von einer Kosmetikfirma gestellten Formular. Die Klägerin sollte danach bei einem Ausscheiden innerhalb eines Jahres nach Ausbildungsende die Fortbildungskosten in voller Höhe und bei einem Ausscheiden innerhalb des zweiten Jahres anteilig, gemindert um 1/12 für jeden Monat, den sie über ein Jahr hinaus im Betrieb des Beklagten verblieben wäre, zurückzahlen. Die Klägerin kündigte ihr Arbeitsverhältnis zum 31. Januar 2006. Der Beklagte behielt daraufhin von der Vergütung für den Monat Januar 2006 1.128,70 Euro ein.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Auszahlung des einbehaltenen Betrags. Sie hält die Rückzahlungsverpflichtung für unwirksam. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sie nach Ende der Ausbildung abgeschlossen worden sei. Darüber hinaus sei die Bindungsdauer zu lang. Der Beklagte hält die Bindungsdauer angesichts des viermonatigen Lehrgangs für angemessen. Die Klägerin habe einen geldwerten Vorteil erlangt. Da sie nach dem Ende der Ausbildung mit dem Arbeitszeitkonto im Minus gelegen habe, habe sie den Wunsch geäußert, die Fortbildungszeit als Arbeitszeit vergütet zu erhalten. Daraufhin sei die Rückzahlungsvereinbarung geschlossen worden. Insgesamt habe er für die Klägerin 3.122,50 Euro aufgewandt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

LAG München,

Urteil vom 20. Juni 2007 - 7 Sa 1188/06 -

15. September 2009

Neunter Senat

Fragerecht des Arbeitgebers vor Einstellung in den öffentlichen Schuldienst; Geldstrafe von unter 90 Tagessätzen wegen Bafög-Betrugs

L. (RA. Speker, Essen) ./.
Land Nordrhein-Westfalen (RAe. Schenz & Partner, Düsseldorf)

- 9 AZR 637/08 -

Die Klägerin bewarb sich bei dem beklagten Land auf eine ausgeschriebene Stelle als Lehrerin. Nachdem sie das Auswahlverfahren durchlaufen hatte, übermittelte ihr die Bezirksregierung ein Schreiben vom 5. Juni 2007. Dort hieß es ua., dass eine Einstellung zum 6. August 2007 auf der ausgeschriebenen Stelle „in Aussicht genommen“ werde. In ihrer „Annahmeerklärung“ wies die Klägerin auf einen Strafbefehl vom 30. Oktober 2006 hin. Darin war gegen sie wegen Betrugs in zwei Fällen (wahrheitswidrige Erklärungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15,00 Euro festgesetzt worden. Mit Schreiben vom 3. Juli 2007 zog das beklagte Land die in Aussicht gestellte Einstellung zurück. Zur Begründung führte es an, aufgrund des Strafbefehls beständen Zweifel an der charakterlichen Eignung der Klägerin für die Einstellung in den Schuldienst.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin, soweit für das Revisionsverfahren noch von Belang, die Feststellung, dass allein ihre rechtskräftige Verurteilung wegen Bafög-Betrugs in zwei Fällen keinen erheblichen Zweifel an ihrer charakterlichen Eignung begründet, welche das beklagte Land zu ihrer Nichteinstellung in den öffentlichen Schuldienst berechtigt. Sie ist der Auffassung, das beklagte Land habe zur Prüfung der charakterlichen Eignung für die in Aussicht genommene Tätigkeit nicht nach Vorstrafen fragen dürfen, die in das Bundeszentralregister nicht eingetragen würden. Offenbare ein Bewerber entgegen einer Verpflichtung eine nicht eintragungspflichtige Vorstrafe, dürfe dies nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden. Der Ausnahmefall, dass die Vorstrafe auf einem Gebiet liege, das mit der vom Arbeitnehmer zu verrichtenden Tätigkeit unmittelbar zusammenhänge, liege nicht vor. Das beklagte Land meint, bei Beachtung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG komme ihm ein umfassendes und ungeschränktes Fragerecht zu. Im Übrigen sei ein Bafög-Betrug nicht ohne Bedeutung für eine Lehrtätigkeit. Wer betrogen habe, könne nicht pädagogisches Vorbild sein.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land sein Begehren weiter, die Klage abzuweisen.

LAG Düsseldorf,
Urteil vom 24. April 2008 - 11 Sa 2101/07 -

17. September 2009

Sechster Senat

Wirkung der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf laufende Zwangsvollstreckung in die Arbeitsvergütung wegen Unterhaltsrückständen

C. (RA. Goldfuß, Bayreuth) ./.
m. GmbH & Co. KG (RAe. Goller, Dr. Schnetzer, Roider & Collegen, Bayreuth)

- 6 AZR 369/08 -

Die Klägerin, Tochter des Streitverkündeten, schloss mit diesem einen gerichtlichen Vergleich, wonach der Streitverkündete ua. Unterhaltsrückstände für Juli bis November 2005 iHv. 1.500,00 Euro nachzuzahlen hat. Aufgrund dieses Titels erwirkte sie einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der der Beklagten am 28. März 2006 zugestellt wurde. Mit Beschluss vom 7. September 2006 wurde über das Vermögen des Streitverkündeten das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Für Oktober und November 2006 zahlte die Beklagte nicht mehr auf die Unterhaltsrückstände.

Mit ihrer Drittschuldnerklage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Leistung weiterer Zahlungen für die Zeit ab Oktober 2006 bis zur Abdeckung der Unterhaltsrückstände zuzüglich der Verfahrenskosten. Sie ist der Auffassung, gem. § 114 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz, § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO blieben die vor Insolvenzeröffnung erwirkten Vollstreckungsmaßnahmen von Unterhaltsgläubigern in den erweitert pfändbaren Teil der Bezüge wirksam. Zwar führe die Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Pfändungen. Eine Ausnahme gelte jedoch für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs, soweit davon der Teil der Bezüge erfasst sei, der für andere Gläubiger nicht pfändbar sei. Dass die Ausnahme nur für laufenden Unterhalt, nicht aber für Unterhaltsrückstände gelten solle, könne weder dem Wortlaut noch dem Normzweck der gesetzlichen Regelung entnommen werden. Die Beklagte meint, Unterhaltsrückstände könnten generell ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

LAG Nürnberg,
Urteil vom 16. April 2008 - 3 Sa 551/07 -

17. September 2009

Sechster Senat

Berechnung des Vergleichsentgelts bei Überleitung vom BAT in den TVöD, wenn der beim BRK (*Bayerisches Rotes Kreuz*) beschäftigte Ehegatte gem. dem erst nach der Überleitung abgeschlossenen BRK-ÜTV nur den hälftigen Verheiratenzuschlag erhält

V. (RAe. Bondzio, Siegner, Stahl, Jung, Kassel) ./.
Stadt Weiden (RAin. Wulfers, München)

- 6 AZR 481/08 -

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1987 beschäftigt und wurde bis September 2005 nach der VergGr. VII BAT vergütet. Seine Ehefrau ist bei dem BRK Kreisverband beschäftigt und wird ebenfalls nach den Bestimmungen des BAT bezahlt. Nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 5 Satz 1 BAT erhielten beide Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Stufe 2 jeweils zur Hälfte. Bei der Bildung des Vergleichsentgelts nach Inkrafttreten des TVöD berücksichtigte die Beklagte gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA nur Stufe 1 des Ortszuschlags, da die Ehefrau des Klägers weiterhin ortszuschlagsberechtigt war und nicht zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet wurde. Zwischen dem BRK und der Gewerkschaft ver.di wurde am 26. Oktober 2005 ein Überleitungstarifvertrag geschlossen (*BRK-ÜTV*), nach dessen § 3 Abs. 2 die Teilung des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags bei Eheleuten auch dann beibehalten wird, wenn der andere Ehepartner bei einem Anwender des TVöD angestellt ist.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger den bei seiner Überleitung nicht berücksichtigten hälftigen Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags iHv. monatlich 50,91 Euro brutto. Er ist der Auffassung, Sinn und Zweck von § 5 TVÜ-VKA sei, dass infolge der Abschaffung der familienbezogenen Vergütungsbestandteile keine Verminderung des Familieneinkommens eintrete. Die Regelung gehe davon aus, dass nach Überleitung des Arbeitsverhältnisses eines Ehepartners in den TVöD eine weitere Konkurrenzsituation iSv. § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT nicht mehr gegeben und der andere Ehegatte deshalb in voller Höhe ortszuschlagsberechtigt sei. In diesem Fall trete tatsächlich keine Verminderung des Familieneinkommens ein. Anders sei aber die Situation in seinem Fall, denn nach Inkrafttreten des BRK-ÜTV sei wegen des dort geregelten Einfrierens des Ortszuschlags seiner Ehefrau als nicht mehr ortszuschlagsberechtigt iSv. § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT anzusehen. Die Beklagte meint, es komme allein auf die vergütungsrechtliche Situation des Klägers und seiner Ehefrau im Bezugsmonat September 2005 an. Zu diesem Zeitpunkt habe der Ehefrau ein Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 gem. § 29 Abschn. B Abs. 2 und 5 BAT zugestanden. Der Umstand, dass aufgrund eines späteren Abschlusses des BRK-ÜTV am 26. Oktober 2005 bei ihr eine Änderung der vergütungsrechtlichen Situation eingetreten sei, sei unerheblich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

LAG Nürnberg,
Urteil vom 6. Februar 2008 - 4 Sa 266/07 -

22. September 2009

Erster Senat

Zulässigkeit von „Flashmob“-Aktionen; Betätigungsfreiheit von Gewerkschaften; Schutzbereich von Art. 9 Abs. 3 GG; Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

H. e.V. (RAe. Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin) ./.
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (RAe. Wolter,
Kunze, Hensche, Berlin)

- 1 AZR 972/08 -

Der Kläger ist ein Arbeitgeberverband, der Einzelhandelsunternehmen im Raum Berlin-Brandenburg organisiert. Er führte im Jahr 2007 mit der beklagten Gewerkschaft Verhandlungen über einen Tarifvertrag. Während des von der Beklagten geführten Streiks veröffentlichte deren rechtlich unselbständiger Landesbezirk Berlin-Brandenburg ua. auf seiner Homepage im Internet ein Flugblatt, in dem es heißt:

„Hast du nicht Lust, dich an Flashmob-Aktionen zu beteiligen?

Gib uns deine Handy-Nummer und dann lass uns zu dem per SMS gesendeten Zeitpunkt zusammen in einer bestreikten Filiale, in der Streikbrecher arbeiten, gezielt einkaufen gehen, z.B. so:

- Viele Menschen kaufen zur gleichen Zeit einen Pfennig-Artikel und blockieren damit für längere Zeit den Kassenbereich
- Viele Menschen packen zur gleichen Zeit ihre Einkaufswagen voll (bitte keine Frischware!!!) und lassen sie dann stehen.“

Am 8. Dezember 2007 kam es bei einem Mitglied der Klägerin zu einer mindestens 45 Minuten dauernden „Flashmob“-Aktion, an der sich 45 bis 50 Personen beteiligten. Von diesen wurden zum einen Pfennigartikel gekauft, zum anderen etwa 40 Einkaufswagen größtenteils randvoll gefüllt und sodann stehen gelassen. Eine Teilnehmerin begab sich mit einem mit Kleinstartikeln gefüllten Wagen an die Kasse, ließ die Artikel im Wert von 371,78 Euro eingeben und stellte den gefüllten Einkaufswagen an der Kasse mit der Erklärung ab, sie habe ihr Geld vergessen. Dabei klatschten andere Teilnehmer Beifall und gaben durch laute Rufe ihre Zustimmung kund.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der beklagten Gewerkschaft, künftig derartige Aufrufe zu unterlassen. Er ist der Auffassung, diese seien keine zulässigen Streikmaßnahmen. Vielmehr handele es sich um rechtswidrige, mit Betriebsblockaden und Betriebsbesetzungen vergleichbare Aktionen. Die Beklagte meint, es handele sich um zulässige, der Betätigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG unterfallende Mittel des Arbeitskampfs.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

LAG Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 29. September 2008 - 5 Sa 967/08 -

23. September 2009

Vierter Senat

Eingruppierung einer Ärztin; TV-Ärzte Entgeltgruppe Ä1

C. (RA. Lenz, Köln) ./.
Universität D./E. (RAe. Dr. Simon & Partner, Essen)

- 4 AZR 382/08 -

Die Klägerin war vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2002 Ärztin im Praktikum im Krankenhaus der Beklagten. Ihre Approbation erhielt sie im Januar 2003. Seit März 2003 wird sie als Ärztin in der Weiterbildung zur Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin weiterbeschäftigt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2006 trat der TV-Ärzte in Kraft, der eine Eingruppierung in vier Entgeltgruppen vorsieht. Innerhalb der Entgeltgruppe Ä1 erreicht man nach jeweils einem Jahr ärztlicher Tätigkeit die nächste Stufe bis hin zu der höchsten Stufe 5. Weiter heißt es in § 16 Abs. 2 TV-Ärzte:

„Für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit gilt folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt. Zeiten von Berufserfahrung aus nicht ärztlicher Tätigkeit können nicht berücksichtigt werden.“

Die Beklagte vergütete die Klägerin im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 nach Stufe 4 (Ärzte im vierten Jahr) der Entgeltgruppe 1 des TV-Ärzte iHv. monatlich 4.200,00 Euro brutto.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin für den vorgenannten Zeitraum Vergütung nach Stufe 5 (Ärzte im fünften Jahr) iHv. monatlich 4.500,00 Euro brutto. Sie meint, ihre Tätigkeitszeit als Ärztin im Praktikum sei gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-Ärzte als „Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit“ anzurechnen. Jedenfalls müsse die Beklagte gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte die Zeit als Ärztin im Praktikum als „Zeiten von Berufserfahrung aus nicht ärztlicher Tätigkeit“ berücksichtigen. Die Beklagte hält Zeiten der Beschäftigung ohne Approbation grundsätzlich nicht für anrechnungsfähig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

LAG Düsseldorf,
Urteil vom 16. April 2008 - 12 Sa 2237/07 -

24. September 2009

Achter Senat

Schadensersatz wegen Rentenabschlags

A. (RAe. Gross ua., Leipzig) ./.
L. GmbH (RAe. Schlawien, Naab, München)

- 8 AZR 444/08 -

Der im Jahr 1943 geborene Kläger war vom 10. November 1964 bis 30. September 2000 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängern beschäftigt. Seit dem 1. Mai 2003 bezieht er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit einem Rentenabschlag von 18 %.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung der Differenz zur Vollrente iHv. 592,65 Euro als Schadensersatz. Er ist der Auffassung, die Beklagte habe ihre Fürsorgepflicht verletzt, indem sie keine Beihilfen nach Art. 56 § 2b des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV) beantragt und es versäumt habe, ihn in die Ursprungsliste einzutragen, weshalb ihm die Anwartschaft auf die Bergmannsrente aberkannt worden sei. Die Beklagte meint, sie habe einen solchen Antrag nicht stellen können, weil die Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Die Stilllegung der Braunkohle-Veredelung am Tätigkeitsort des Klägers sei aus Umweltgründen und nicht wegen Änderung der Absatzbedingungen erfolgt, und auch der zeitliche Anwendungsbereich sei im Fall des betreffenden Kraftwerks nicht eröffnet gewesen. Außerdem sei ein Zusammenhang zwischen dem Verlust einer sog. Bergmannsrente und einem Handeln oder Unterlassen auf ihrer Seite nicht ersichtlich.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

LAG Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 30. November 2007 - 22 Sa 1127/07 -

24. September 2009

Achter Senat

Entschädigung wegen einer Belästigung iSv. § 3 AGG

1. bis 4. A., I., K., T. (RAe. Stolz & Faust, Gelsenkirchen) ./.
R. AG (RAe. Brinkmann, Dewert & Partner GbR, Essen)

- 8 AZR 705/08 -

Die Kläger, sämtlich türkische Staatsangehörige, sind bei der Beklagten im Lager Essen als Kommissionierer tätig. Außer ihnen sind dort etwa 40 bis 45 weitere Arbeitnehmer beschäftigt, davon ca. 50 % ausländische Mitarbeiter. Die Kläger fühlen sich dadurch iSv. § 3 AGG belästigt, dass zwei von fünf Innentoiletten der Herrentoiletten ausländerfeindliche Beschriftungen aufweisen.

Mit ihrer Klage begehren die Kläger die Zahlung einer Entschädigung gem. § 15 Abs. 2 AGG iHv. zwischen 7.500,00 und 10.000,00 Euro. Sie tragen vor, mindestens seit Anfang 2006, zum Teil erheblich früher, hätten sich in zwei von fünf für die gewerblichen Arbeitnehmer vorgesehenen Herrentoiletten im Lager ausländerfeindliche Beschriftungen befunden. Hierauf hätten sie den Niederlassungsleiter hingewiesen. Dieser habe es versäumt, den Organisationsbereich auf diskriminierende Tatbestände zu überprüfen. Der Beklagten sei sogar eigenes Verschulden vorzuwerfen, da sie es trotz der Beanstandungen unterlassen habe, die Beschriftungen zu entfernen. Anspruchserhöhend sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte die nach § 12 Abs. 2 AGG notwendigen Schulungen nicht durchgeführt und keine Beschwerdestelle unter Beteiligung des Betriebsrats eingerichtet habe. Den Gesetzestext des AGG habe die Beklagte erst im März/April 2007 für wenige Tage ausgehängt. Die Beklagte behauptet, die Beschriftungen seien sofort nach Kenntniserlangung entfernt worden. Auch ihrer Organisationspflicht sei sie nachgekommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Kläger zurückgewiesen. Mit ihren vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen die Kläger ihre Klageansprüche weiter.

LAG Düsseldorf,
Urteil vom 18. Juni 2008 - 7 Sa 383/08 -